

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0031/2012

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Rommé

Ruf:

492 45 00

E-Mail:

RommeB@stadt-muenster.de

Datum:

13.01.2012

Betrifft

Abgabe des hälftigen Eigentumsanteils der Stadt Münster am Haus Rüschaus in Münster-Nienberge im Zusammenhang mit der Errichtung einer Kulturstiftung einschließlich der Burg Hülshoff

Beratungsfolge

26.01.2012	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
02.02.2012	Kulturausschuss	Vorberatung
07.02.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.02.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
08.02.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Münster begrüßt die Absicht des Landes durch ihre eigene NRW Stiftung die neu gegründete Kulturstiftung „Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung“ unterstützen zu wollen.
2. Der Übertragung des hälftigen Eigentumsanteils der Stadt Münster am Haus Rüschaus und seinen Außenanlagen in Münster-Nienberge an die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung mit dem Ziel des anschließenden Verkaufs an die NRW Stiftung wird zugestimmt. Aus dem Verkauf an die NRW Stiftung wird bezogen auf den hälftigen Anteil der Stadt Münster ein Verkaufserlös von 806.000,- Euro erwartet. Zusätzlich wird seitens der Stadt Münster eine Geldeinlage von 500.000,- Euro in die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung eingebracht. Die Stadt erhält mindestens eine Stimme im Kuratorium der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt alle Maßnahmen zu treffen, um eine Finanzierung der Geldeinlage in die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung in Höhe von 500.000 € aus einer zu erwartenden Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland-Ost vornehmen zu können.
4. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Münster mit dem LWL und der NRW Stiftung über die Ablösung der Kosten für den Betrieb und die Bauinstandhaltung etc. bis 2019 eine einvernehmliche Lösung findet.
5. Dem Rat der Stadt Münster wird das Ergebnis der Verhandlungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Vorbemerkung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), das Land Nordrhein-Westfalen, die NRW-Stiftung für Naturschutz, Kultur- und Heimatpflege und verschiedene andere Zustifter haben am 22.12.2011 die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung gegründet.

Mit der Kulturstiftung wird in Zeiten knapper Haushaltsmittel unter erheblicher Beteiligung des Landes und der anderen genannten Institutionen und Gebietskörperschaften ein „kulturpolitisches Signal“ auch für Münster gesetzt, das von großer regionaler Bedeutung ist. Für die Stadt Münster ist die Stiftung, in die neben der Burg Hülshoff auch das Haus Rüschhaus in Münster-Nienberge eingebracht werden soll, eine große Chance und bietet neue Möglichkeiten, das kulturelle und kulturhistorische Erbe der Annette von Droste-Hülshoff zu bewahren, konzeptionell neu darzustellen und gleichzeitig auf eine nachhaltige zukunftsichere und tragfähige Grundlage zu stellen.

Abgabe von Haus Rüschhaus an die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung und Verkauf an die NRW-Stiftung

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) und die Stadt Münster sind Miteigentümer zu je ½ Anteil von sechs Grundstücken in der Gemarkung Nienberge Flur 12. Das Gebäude Haus Rüschhaus gliedert sich in ein Haupthaus und zwei Torhäuser auf.

Das Haus Rüschhaus soll seitens der Stadt Münster sowie des LWL in die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung eingebracht werden, in die dann als Gesamtensemble auch die Burg Hülshoff eingeht. Diese neue gemeinnützige Stiftung hat folgenden Zweck: „Die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie das Fördern des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, vor allem auch die Bewahrung und Förderung der mit dem Namen von Droste zu Hülshoff verbundenen kultur- und kunsthistorischen Werte und ihre Vermittlung an Nachwelt und Öffentlichkeit.“ Sowohl das Land Nordrhein-Westfalen als auch der LWL sind Hauptstifter und werden von den Kreisen Warendorf und Coesfeld als auch der Gemeinde Havixbeck sowie privaten Zustiftern unterstützt. Es entsteht so ein kultureller Zusammenhang, der eine positive Entwicklung mit entsprechender finanzieller Ausstattung erwarten lässt. Da die NRW-Stiftung aufgrund der Satzung nicht Geldmittel zustiften kann, besteht das Angebot, das Haus Rüschhaus zu erwerben und der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung das Nießbrauchrecht zu gewähren. Es wird verhandelt, welche Nutzungsmöglichkeiten für die Stadt Münster sich aus der Begleichung der Instandhaltung ergeben.

Einbringen des Verkaufserlöses in die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung

Der Verkaufserlös für Haus Rüschhaus soll insgesamt 1.612.000 Euro betragen. Der hälftige Anteil der Stadt Münster mit erwartetem Verkaufserlös von 806.000,- Euro wird zuzüglich einer Geldeinlage von 500.000,- Euro in die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung eingebracht. Der zusätzliche Betrag von 500.000,- Euro soll nicht aus dem städtischen Haushalt, sondern aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Parallel zu dieser Vorlage wird in der Sitzung des Rates am 08.02.2012 auch eine Vorlage zur Gewährung von Zuschüssen aus Sparkassenüberschüssen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Verwaltung beabsichtigt, im Rahmen dieser Vorlage auch die Bereitstellung der im Beschlusspunkt Nr. 3 dargestellten 500.000 € als Geldeinlage in die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung beschließen zu lassen. Die Gesamtsumme von 1.306.000,- Euro bringt der Stadt Münster mindestens einen Sitz im Kuratorium der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung ein.

Rechtliche Einschätzung

Die Einbringung des städtischen hälftigen Miteigentumsanteils in das Stiftungsvermögen ist rechtlich zulässig. Gemeindevermögen darf gemäß § 100 Abs. 3 Gemeindeordnung in eine Stiftung eingebracht werden, wenn damit erstens Aufgaben der Gemeinde erfüllt werden und wenn zweitens der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Diese Vorschrift gilt – der Überschrift "örtliche Stiftungen" zum Trotz – auch für die Einbringung kommunalen Vermögens in selbständige Stiftungen, die nicht von der Gemeinde verwaltet werden (F. W. Held, Kommunalverfassungsrecht NRW [Loseblatt], Anm. 3 zu § 100 GO [Dezember 2010]).

Die Veräußerung des Miteigentumsanteils an die neu gegründete Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung soll sicher stellen, dass das im Stadtgebiet gelegene Rüschaus als bedeutendes Zeugnis barocker Baukunst und als Wirkungsstätte der Schriftstellerin Annette von Droste Hülshoff dauerhaft erhalten bleibt. Hierbei handelt es sich um ein wichtiges kommunales Anliegen. Die zweite Voraussetzung des § 100 Abs. 3 Gemeindeordnung ist auch erfüllt, wenn die Einbringung in das Vermögen der neu gegründeten Stiftung für die Erfüllung einer bisher anders organisierten Aufgabe einen deutlichen Qualitätsgewinn mit sich bringt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die kommunale Vorleistung bedeutende private Zustiftungen nach sich zieht, so dass anders nicht mehr darstellbare kulturelle Angebote dauerhaft gesichert werden (Held, ebd.).

Die Einbringung kommunalen Vermögens in eine gemeinnützige Stiftung lässt es auch zu, ein Grundstück ohne Verstoß gegen § 90 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung unentgeltlich zu veräußern. Wenn es dort heißt, dass Vermögensgegenstände *i n d e r R e g e l* nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen, so ist ausnahmsweise sogar die unentgeltliche Veräußerung zulässig, sofern damit gleichzeitig eine eigene Aufgabe der Gemeinde erfüllt wird und der Verzicht auf die Gegenleistung angemessen und der Sache nach gerechtfertigt ist (Held a.a.O., Anm. 4.2 zu § 90 GO). Davon ist aus den soeben zu § 100 Abs. 3 GO genannten Gründen auszugehen.

Verfahrensvorschlag

Nach dem gemeinsamen Erwerb von Haus Rüschaus wurde 1979 ein Vertrag zwischen beiden Eigentümern geschlossen, der die Stadt Münster dazu verpflichtet, sämtliche Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie den Museumsbetrieb zu tragen. Der Vertrag hat eine Gültigkeit bis 2019. Die NRW Stiftung kann kraft ihrer Satzung solche Kosten nicht tragen. Über die Ablösung der vertraglichen Pflichten der Stadt Münster muss verhandelt werden. Diese Fragen sind in einem Vertrag festzulegen.

Der Rat der Stadt Münster beauftragt die Verwaltung, in Verhandlungen mit dem LWL, der neuen Stiftung und der NRW Stiftung einzutreten, um bei Abgabe des Hauses die Ablösung der Kosten von Museumsbetrieb, Bauinstandhaltung, konservatorischer Betreuung, der Verkehrssicherungspflicht etc. zu erwirken.

Dem Rat der Stadt Münster wird das Ergebnis zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dr. Andrea Hanke
Stadträtin